



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

9. Mai 2019
Folge 8a/2019

Inhalt

Festlegung der Ressortführung nach der Wahl zum Gemeinderat am 10. März 2019 bzw. nach der Bürgermeisterwahl am 24. März 2019 (Ressortübertragungsverordnung 2019)	2
Bestimmung eines Mitgliedes des Gemeinderates zur Fertigung von Urkunden.....	2, 3
Abänderungen: 2. GGO-Novelle und 2. VAP-Novelle 2019.....	3 – 5
Übermittlungspflicht von Spendenlisten an das Kontrollamt	5
Impressum.....	5

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/38822/2019/002

Salzburg, 8. Mai 2019

Betrifft:

Festlegung der Ressortführung

- a) im eigenen Wirkungsbereich (§ 44 StR) und
 b) im übertragenen Wirkungsbereich (§ 45 StR)
 nach der Wahl zum Gemeinderat am 10.3.2019 bzw
 nach der Bürgermeisterwahl am 24.3.2019
 (Ressortübertragungsverordnung 2019)

Ressortübertragungen

I. Im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 werden jeweils mit Wirksamkeit der Konstituierung des Gemeinderates am 8.5.2019

a) hinsichtlich der Angelegenheiten des **eigenen** Wirkungsbereiches gemäß § 44 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, und zwar mit Zustimmung des Gemeinderates gemäß Beschluss vom 8.5.2019, sowie

b) hinsichtlich der Angelegenheiten des **übertragenen** Wirkungsbereiches gemäß § 45 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966

durch den Bürgermeister jene Gruppen von Angelegenheiten, die unter Zugrundelegung der geltenden Fassung des Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes des Magistrates Salzburg - VAP 2013 den folgend genannten Dienststellen zukommen, zur Unterstützung des Bürgermeisters unbeschadet dessen Verantwortung (Verantwortlichkeit) an die unter den Punkten 1 bis 4 genannten Bürgermeister-Stellvertreter bzw Stadträte jeweils zur Besorgung im Namen des Bürgermeisters übertragen:

- 1.) **Bürgermeister-Stellvertreter Bernhard Auinger:**
 Magistratsabteilung 2 – Kultur, Bildung und Wissen
 Magistratsabteilung 7 – Betriebe ohne Gartenamt
 (MA 7/02)
- 2.) **Bürgermeister-Stellvertreterin Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.:**
 Magistratsabteilung 5 – Raumplanung und Baubehörde
 Magistratsabteilung 7/02 – Gartenamt
- 3.) **Stadträtin Mag. Martina Berthold, MBA:**
 Magistratsabteilung 6 – Bauwesen

4.) Stadträtin Mag. Anja Hagenauer:

Magistratsabteilung 3 – Soziales

II. Festgestellt wird, dass im Lichte der vorstehenden Ressortübertragungen folgende Angelegenheiten somit ressortmäßig bei **Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner** verbleiben:

Magistratsdirektion

Magistratsabteilung 1 – Allgemeine und Bezirksverwaltung

Magistratsabteilung 4 – Finanzen

Kontrollamt

Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg

Kurfonds und Kurwesen

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/38852/2019/002

Salzburg, 8. Mai 2019

Betrifft:

Bestimmung eines Mitgliedes des Gemeinderates zur Fertigung von Urkunden gemäß § 42 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 8.5.2019 gemäß § 42 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, idF LGBl Nr 64/2008, folgenden Beschluss gefasst:

"Die Urkunden werden von

- 1.) GR Andrea Brandner
- 2.) GR Mag. Wolfgang Gallei
- 3.) GR Dr. Christoph Fuchs
- 4.) GR Mag. Karoline Tanzer
- 5.) GR Mag. Ingeborg Haller
- 6.) GR Mag. Bernhard Carl
- 7.) GR Andreas Reindl
- 8.) GR Renate Pleininger

unterfertigt, und zwar von den sieben letztgenannten Gemeinderäten nur im Falle der Verhinderung des vor ihnen genannten Mitgliedes des Gemeinderates.

Dabei hat zu gelten, dass unter Beachtung der obigen Reihenfolge vorerst eine Urkunde so zu unterfertigen ist, dass der mitfertigende Gemeinderat **nicht** der Fraktion des unterfertigenden Bürgermeisters bzw Bürgermeister-Stellvertreters oder Stadtrates angehört. Lediglich wenn alle anderen vorstehend genannten Mitglieder des Gemeinderates an der Unterschriftsleistung verhindert wären, kommt einer der Fraktion des unterfertigenden Bür-

germeisters bzw Bürgermeister-Stellvertreters bzw Stadtrates angehöriger Gemeinderat in Betracht.

Diese Regelung tritt mit 8.5.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2017, kundgemacht im Amtsblatt Nr 23/2017 auf Seite 4f, außer Kraft."

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/38872/2019/002

Salzburg, 8. Mai 2019

Betrifft:

Abänderungen

- a) des Anhanges zur GGO (2. GGO-Novelle 2019) und
b) des VAP 2013 (2. VAP-Novelle 2019)**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 8.5.2019 - bezüglich Artikel I in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seine Mitglieder - beschlossen:

"Artikel I
(Gemeinderatsgeschäftsordnung)

Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 82/2018, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung - GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 27. März 2019 (Amtsblatt Nr 8/2019, Seite 8), mit sofortiger Wirksamkeit im Anhang wie folgt abgeändert (2. GGO-Novelle 2019):

1. Im Abschnitt Kultur-, Sport- und Altstadtausschuss (2) ("Kulturausschuss") wird
 - 1.1. diese Bezeichnung durch Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss (2) ("Kulturausschuss") ersetzt, und
 - 1.2. werden die Punkte 2.1. (Wirkungskreis) und 2.2. (Ermächtigung zur Beschlussfassung) wie folgt komplett neu gefasst:

'2.1. Wirkungskreis:

Wahrung und Förderung von Tradition und kulturellem Erbe (zB Denkmalpflege).

Mitwirkung an der Betreuung der städtischen Sehenswürdigkeiten (zB Schloss Mirabell, Schloss Hellbrunn) in kultureller Hinsicht.

Angelegenheiten des Kulturfonds der Stadt Salzburg.

Förderung von Kunst und Kultur, Forschung, Wissenschaft, Wissenseinrichtungen, außerschulische Jugend-erziehung, sowie kultureller Einrichtungen (zB Salzburger Festspiele, Theater, Mozarteumorchester, Ausstellungen).

Büchereiwesen und Bibliotheken.

Straßenbenennungen.

Angelegenheiten, die den Tourismus berühren.

Mitwirkung in den Angelegenheiten des elementaren Bildungswesens, insbesondere der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Raumprogramm von Pflichtschulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen).

Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze.

Sportwesen, Sportförderung.

2.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

- 2.2.1. Regelung der Benützung der Stadtbibliothek einschließlich der Gebühren;
- 2.2.2. Ausnahmsweise Einzelermäßigung von Gebühren, Verpflegungskosten und Besuchsgeldern für Kindergärten, die über vorhandene, vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien hinausgehen oder, falls solche nicht vorliegen, höchstens jedoch für die Dauer von jeweils drei Jahren;
- 2.2.3. Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze bis zu 750.000 €;
- 2.2.4. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 50.000 €.

2. Im Abschnitt Bau-, Liegenschafts- und Betriebsausschuss (4) (Bauausschuss") wird

- 2.1. diese Bezeichnung durch Bau-, Altstadt-, Liegenschafts-, Umwelt- und Betriebsausschuss (4) ("Bau- und Umweltausschuss") ersetzt, und
- 2.2. werden die Punkte 4.1. (Wirkungskreis) und 4.2. (Ermächtigung zur Beschlussfassung) wie folgt komplett neu gefasst:

'4.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten der Bauverwaltung.

Angelegenheiten der baurechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates, soweit nicht der Planungsausschuss zuständig ist.

Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen.

Straßenreinigung.

Gewässerregulierungen, Entwässerungen.

Wasserversorgungsanlagen.

Kanalisation einschließlich Abwasserkläranlagen.

Maschinen- und elektrotechnische Anlagen (zB Fernmeldeanlagen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtung).

Stadtgärtnerei.

Straßenbauregie.

Feuerschutzwesen.

Angelegenheiten des Altstadterhaltungsgesetzes und des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl Nr 287/1974, im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Angelegenheiten der Pflege und Wahrung des Orts- (Stadt)bildes (§ 2 Ortsbildschutzgesetz und § 8 Altstadterhaltungsgesetz); Ensembleschutzgebiete.

Initiativen zur Belebung und Erhaltung der zentralen Funktion der Altstadt, insbesondere Förderungsbestrebungen im Sinne der Stadterneuerungs-Verordnung, BGBl Nr 490/1987.

Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt.

Verordnungserlassung über Ausnahmen von anmeldspflichtigen Veranstaltungen örtlicher Bedeutung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes (§ 12 Abs 3 Veranstaltungsgesetz), insoweit die Veranstaltung innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Angelegenheiten des städtischen Liegenschaftsbesitzes, sofern nicht die Zuständigkeit des Sozialausschusses gegeben ist.

Planung, Gestaltung und Pflege von städtischen Grünanlagen.

Grundsätzliche Fragen der Pflege und Erhaltung von Bäumen im Eigentum der Stadt.

Angelegenheiten des Naturschutzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Alle Anstalten und Betriebe der Stadt (Einrichtungen, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die

Eigenschaft als Unternehmung zuerkannt wurde, § 62 StR), soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

4.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

4.2.1. Ankauf und Veräußerung von unbeweglichen Sachen bis zu 400.000 €;

4.2.2. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist) sowie Bauführungen aller Art bis zu 750.000 €; hierzu gehören u. a. auch die Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen, Bau von Kanalisationsanlagen und von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen, Instandsetzungen und Renovierungen;

4.2.3. Straßenraumgestaltungen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, Öffentlicher Verkehr, Individualverkehr), sofern keine Zuständigkeit des Planungsausschusses gegeben ist;

4.2.4. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.11. oder 1.2.10. gegeben ist;

4.2.5. Entscheidung über die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen (Fahrzeugen, Geräten) für die Bauverwaltung und die Baubehörde bis 400.000 €; die Durchführung obliegt der Magistratsabteilung 7;

4.2.6. Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes im Sinne des Anliegerleistungsgesetzes betreffend Ausstattung von Verkehrsflächen mit einer öffentlichen Straßenbeleuchtung und mit Gehsteigen sowie betreffend Errichtung von Hauptkanälen;

4.2.7. Entscheidungen über Ausnahmen von der Einmündungsverpflichtung gemäß § 34 Abs 3 Bau-technikgesetz;

4.2.8. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll;

4.2.9. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren;

4.2.10. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 50.000 €;

4.2.11. Abschluss und Auflösung von Bestandsverträ-

gen und Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz mit einem Jahresentgelt bzw Entgelt oder Wert bis zu 80.000 €, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Punkt 0.13. gegeben ist;

- 4.2.12. Ermäßigung von Tarifen, sofern die Ermäßigung 40% des Tarifes und einen Betrag von 10.000 € jährlich nicht übersteigt;
- 4.2.13. Vergabe der Hausbesorgerwohnungen;
- 4.2.14. Stellungnahme der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in Verfahren betreffend Erklärung zu geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten;
- 4.2.15. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 12 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz betreffend die Befreiung von Rechtsträgern von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten.'

3. Der Bildungs- und Umweltausschuss (6) ("Bildungsausschuss") entfällt, der Kontrollausschuss erhält die neue Bezeichnung "6" (bisher "7").

Artikel II
(VAP 2013)

Gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 82/2018, wird die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007 (Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2006, Amtsblatt Nr 24/2006, S 8 ff, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juli 2011, Amtsblatt Nr 14/2011, S 7 ff) hinsichtlich des Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - VAP 2013 (Anhang zu § 2 Abs 5, in der Neufassung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15. Mai 2013, Amtsblatt Nr 10/2013, S 4 ff, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 27. März 2019, Amtsblatt Nr 8/2019, S 8) mit sofortiger Wirksamkeit wie folgt abgeändert (2. VAP-Novelle 2019):

1. Im Aufgabenbereich des Magistratsdirektors (MD) werden im Aufgabenkatalog von Service und Information (MD/01) folgende Ausdrücke ersatzlos gestrichen:

- "Beauftragtencenter
- Angelegenheit der Diversität, insbesondere:
 - Unterstützung, Förderung, Beratung und Projekte zum Thema Freizeit für Jugendliche (Jugendbeauftragte/r).
 - Unterstützung, Förderung, Beratung und Projekte für frauenspezifische Themen (Frauenbeauftragte).
 - Unterstützung, Förderung, Beratung und Projekte in Integrationsangelegenheiten und Menschenrechtsfragen (Integrationsbeauftragte/r).
 - Unterstützung, Förderung, Beratung und Projekte zum

Thema Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r)."

2. Im Aufgabenbereich der Abteilung 3 - Soziales wird im Aufgabenkatalog der Abteilungsleitung (3/00) nach dem Ausdruck "Grundsätzliche Angelegenheiten der Sozialplanung; Planung von konkreten Maßnahmen und Einrichtungen" nach Anfügung eines Strichpunktes angefügt:

"Angelegenheiten der Diversität"

3. Im Aufgabenbereich der Abteilung 5 - Raumplanung und Baubehörde entfällt im Anschluss an das Amt für Stadtplanung und Verkehr (5/03) die Anführung des Verkehrs- und Straßenrechtsamtes (5/04) und wird das Verkehrs- und Straßenrechtsamt samt Aufgabenkatalog nun im Aufgabenbereich der MA 1 - Allgemeine und Bezirksverwaltung im Anschluss an das Strafamt (1/06) angefügt, wobei die Überschrift neu zu lauten hat: "Verkehrs- und Straßenrechtsamt (1/07)"."

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/38858/2019/002

Salzburg, 8. Mai 2019

Betrifft:
Übermittlungspflicht von Spendenlisten an das Kontrollamt

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 8.5.2019 beschlossen:

"Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben die Spendenliste gemäß § 20b Salzburger Stadtrecht 1966 des abgelaufenen Jahres jeweils bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Kontrollamt zu übermitteln."

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG
Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg
Jahrgang 70, Folge 8a/2019
9. Mai 2019

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schlicher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger SparkasseBank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg